

# Nachrüstungen bzw. Veränderungen an natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräten

Merkblatt 17:

Oktober 2022

Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e.V.

Technische Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Eine Rechtsverbindlichkeit oder eine irgendwie gear- tete Haftung können daraus nicht abgeleitet werden.

Herausgeber:  
Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e.V.  
Ernst-Hilker-Straße 2  
32758 Detmold

© FVLR, Detmold 2022



Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e.V.

Erarbeitet durch den  
Arbeitskreis Technik des FVLR

## 1. Grundsätzliches zu Rauch und Wärmeabzugsgeräte

Rauch- und Wärmeabzüge aber auch Öffnungen zur Rauchableitung sind bauordnungsrechtlich geforderte Einrichtungen.

Im Brandfall sollen sie Rauch aus den Gebäuden, Räumen ableiten. Je nach Anforderungen sollen sie die Löscharbeiten der Feuerwehr sicherstellen und unterstützen, Flucht und Rettungswege entrauchen, Sachschutz sicherstellen.

Sie werden in der Regel nach den Maßgaben der unterschiedlichen Sonderbauverordnungen sowie Sonderbaurichtlinien konzipiert und ausgeführt.

Als ergänzende und kompensierende Maßnahmen werden sie zusätzlich im bauaufsichtlichen Verfahren vorgeben.

Grundsätzliche Anforderungen zu erforderlichen Abständen ergeben sich z. B. aus Anforderungen in der Bauordnung aber auch zu Einhaltung der Arbeitssicherheit.

Rauch und Wärmeabzugsgeräte müssen zur Sicherstellung ihrer Funktionssicherheit im Brandfall regelmäßig geprüft und gewartet werden.

Hierzu müssen auch von der Dachfläche für die Wartungsarbeiten erreichbar sein.

## 2. Anforderungen an Rauch und Wärmeabzugsgeräte

Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (NRWG) sind harmonisierte Bauprodukte, deren grundsätzliche Eignung über eine Leistungserklärung und einer entsprechen Kennzeichnung auf dem Gerät vom Hersteller nachgewiesen und dokumentiert werden muss.

Dieser Nachweis der Leistungsbeständigkeit ist zwingend für die Inverkehrbringung in Europa erforderlich und basiert auf europäisch harmonisierten Normen. Für die Natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte ist dies die EN 12101-2: 2003.

Dieser Nachweis soll sicherstellen, dass die Bauprodukte mit den erklärten Leistungen übereinstimmen und dem erklärten Verwendungszweck genügen.

Darüber hinaus müssen die Geräte in Deutschland noch die nationalen Anforderungen der jeweiligen länderspezifischen Fassung der MVV TB (Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen) in den Bundesländern erfüllen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, kommen ausgewählte Konstruktionen und Materialien zum Einsatz, die eine Nutzung der Produkte über die gesamte Lebensdauer sicherstellen sollen.

## 3. Veränderungen an Rauch und Wärmeabzugsgeräten

Durch Veränderungen an den Produkten oder dem Einbau von zusätzlichen Komponenten, die nicht bereits bei der Erstprüfung berücksichtigt wurden, ist es nicht auszuschließen, dass die Funktionalität, die Leistungsbeständigkeit und/oder die Lebensdauer der Produkte eingeschränkt wird.

### 3.1 Nachträglicher Einbau von Durch- und Absturzsicherungen

Insbesondere die Funktionalität der Rauchabzugsfunktion kann sich durch den nachträglichen Einbau von Durch- und Absturzsicherungen negativ verändern.

Daher ist grundsätzlich vor der Nachrüstung, z.B. mit Durch- und Absturzsicherungen, in Absprache mit dem Hersteller zu überprüfen, ob die Natürlichen Rauch- und Wärmeabzugs-

geräte für eine Nachrüstung geeignet sind. Weiter muss sichergestellt sein, dass die mögliche Veränderung auch unter Verwendung von Originalteilen zu keiner nennenswerten Einschränkung der ursprünglichen Aufgabenstellung oder bei der Sicherstellung des ursprünglichen Schutzzieles führen.

Der ursprünglich erklärte Verwendungszweck ist unter Umständen nicht mehr gegeben.

#### **4. Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit**

Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte gehören gemäß einer Kommissionsentscheidung (1996/577/EG) zu den Bauprodukten, für die entsprechend der Bauprodukten-Verordnung ((EU) Nr. 305/2011) und der EN 12101-2: 2003 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit die Anforderungen des „Systems 1“ zu beachten sind.

Damit müssen die Geräte mit den Veränderungen bzw. wenn die Geräte nicht in Serie, sondern nur für ein einzelnes bestimmtes Bauwerk zum Einsatz kommen, die nach dem Artikel 38 der Bauprodukten-Verordnung erforderliche „Spezifische Technische Dokumentation“ von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle überprüft werden.